

LANDKREIS MAINZ-BINGEN



Informationsblatt

zu Erkundungen und Praktika in allgemeinbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen als Schulträger ist nach der Verwaltungsvorschrift Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 09. Oktober 2000 (1545 B – Tgb. Nr. 2229/98) bei der Abwicklung von Erkundungen und Praktika in Teilbereichen zuständig. Wir möchten mit diesem Informationsblatt einen Überblick über alle den Landkreis Mainz-Bingen betreffenden Punkte geben, die u.a. Auswirkungen auf die Erstattung von Kosten die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erkundungen und Praktika entstehen.

Was versteht man unter Erkundungen und Praktika?

Erkundungen:

Erkundungen sind eine Form des Unterrichts. Sie ermöglichen gezielte Einblicke in die Arbeitswelt. Dabei sollen Erkundungsschwerpunkte in technischen, sozio-ökonomischen, berufsorientierenden und anderen Bereichen gesetzt werden. Sie finden klassen- und gruppenweise an Lernorten statt, welche ohne großen Aufwand erreichbar sind.

Praktika:

Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts. Es bietet Schülerinnen und Schülern eine umfassende Möglichkeit, reale Arbeitswelt zu erfahren und daraus Schlüsse für die eigene Lebensplanung zu ziehen. Es leistet ein Beitrag zur Berufswahlorientierung.

Schülerpraktika werden ab der 8. Klassenstufe in Ganztagsform durchgeführt. Sie sollen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

Wichtige Regelungen für Erkundungen und Praktika:

Unfallversicherung

Für Erkundungen und Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und das SchulG Anwendung. Unfälle sind Schulunfälle, es gilt das vorgeschriebene Verfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Versicherungsträger anzeigt.

Haftpflichtversicherung:

Vor der Durchführung eines Praktikums schließt der Landkreis eine Haftpflichtversicherung für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ab. Kostenträger hierfür ist der Landkreis als kommunaler Schulträger. Für die Gewährung des Haftpflichtversicherungsschutzes muss eine Deckungszusage des Versicherers vor Beginn des Praktikums vorliegen.

Beaufsichtigung:

Die schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der von dort benannten Betreuerinnen und Betreuer. Die Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen.